

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/27821b09-5a6c-3fbf-9742-f11c070def16>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 2291 BGB - Aufhebung durch Testament

(1) ¹Eine vertragsmäßige Verfügung, durch die ein Vermächtnis oder eine Auflage angeordnet sowie eine Rechtswahl getroffen ist, kann von dem Erblasser durch Testament aufgehoben werden. ²Zur Wirksamkeit der Aufhebung ist die Zustimmung des anderen Vertragschließenden erforderlich.

(2) Die Zustimmungserklärung bedarf der notariellen Beurkundung; die Zustimmung ist unwiderruflich.

